# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**B.BIT e. K.** · Kassenberg 82 · 45479 Mülheim an der Ruhr · Stand: Januar 2019

## § 1 Allgemeines

**1.1 Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der B.BIT e. K., im folgenden Verkäufer genannt. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich anerkennt, insbesondere etwaige Einkaufsbedingungen sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers den Auftrag des Käufers vorbehaltlos ausführt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Alle vorherigen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (auch Allgemeine Bedingungen mit anderer Bezeichnung) verlieren hiermit ihre Gültigkeit und werden durch die vorliegende Fassung ersetzt.

**1.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Soweit der Käufer Kaufmann ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus dem zwischen dem Verkäufer und ihm geschlossenen Vertrag Mülheim an der Ruhr. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

**1.3 Anwendbares Recht**

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

## § 2 Angebote

Alle Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Technische und gestalterische Abweichungen von Angaben und Beschreibungen in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne das hieraus Rechte gegen den Verkäufer hergeleitet werden können. Der Verkäufer behält sich ferner an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor.

## § 3 Preise

Alle Preise verstehen sich ab Lager Mülheim an der Ruhr in Euro, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt, zuzüglich der jeweiligen, am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Entgegenstehende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.

## § 4 Lieferung und Lieferverzug

**4.1 Termine und Teillieferungen**

Der Beginn der vom Verkäufer angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller tatsächlichen und technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Verkäufers setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind. Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt dem Verkäufer unter Ausschluss jeder Haftung vorbehalten.

Die jeweils gesondert zu vereinbarende Lieferfrist beginnt am Tag der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Verkäufer, jedoch nicht vor Klarstellung aller Auftragseinzelheiten. Sie ist eingehalten, wenn die Ware zum Versand gebracht oder – sofern ausnahmsweise der Käufer die Abholung übernommen hat – die Versandbereitschaft vom Verkäufer angezeigt ist. Die Erfüllung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige Erfüllung aller Vertragspflichten des Käufers voraus.

**4.2 Lieferverzögerungen**

Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik oder behördlichen Anordnungen, auch wenn sie bei den Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten, die der Verkäufer trotz der nach den Umständen des Falls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, berechtigen den Verkäufer die Lieferfrist in angemessenem Umfang hinauszuschieben, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird. Sowohl der Käufer, wie auch der Verkäufer, sind bei Ereignissen aufgrund höherer Gewalt nach Ablauf von acht Wochen berechtigt, den Rücktritt von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zu erklären. Wird durch die bezeichneten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, wird der Verkäufer von seiner Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich durch die bezeichneten Ereignisse die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei, so steht dem Käufer hieraus kein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verkäufer zu. Treten die oben angegebenen Umstände beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.

**4.3 Verzug**

Falls der Verkäufer in Verzug gerät, muss der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist darf der Käufer insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Kaufsache nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Verzug tritt nicht ein, wenn der Käufer nicht rechtzeitig und vollständig seine, dem Verkäufer gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat.

## § 5 Versand und Gefahrtragung

**5.1 Versandkosten**

Der Versand erfolgt, falls nichts anderes vereinbart worden ist, auf Kosten des Käufers.

**5.2 Gefahrtragung**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Kaufsache, an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Gesellschaft, auf den Käufer über.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über.

## § 6 Zahlung

**6.1 Zahlungsziel**

Die Rechnungen des Verkäufers sind sofort netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Andere Vereinbarungen müssen schriftlich vom Verkäufer bestätigt werden.

**6.2 Skonto**

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

**6.3 Anrechnung**

Der Verkäufer ist berechtigt die Zahlungen des Käufers zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

**6.4 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug des Käufers gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

Werden die Zahlungsbedingungen durch den Käufer nicht eingehalten, gerät er insbesondere mit einer Rechnung in Verzug oder tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch auf Leistung des Kaufpreises gefährdet ist, so ist der Verkäufer berechtigt, unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz vom Käufer zu verlangen. Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, jeden weiteren Auftrag nur gegen Vorkasse auszuführen oder Sicherheiten zu fordern. Zudem werden alle gegen den Käufer gerichteten Forderungen, unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen, zur sofortigen Zahlung fällig. Bestehen mehrere Forderungen gegen den Käufer, ist der Verkäufer in der Verrechnung dieser Forderungen frei.

**6.5 Zurückbehaltung, Aufrechnung und Minderung**

Dem Käufer stehen Zurückbehaltungsrechte gegen den Verkäufer nur zu, wenn sie auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen. Der Käufer ist nur zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem Verkäufer befugt. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt wenn der Verkäufer ausdrücklich zustimmt oder wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

## § 7 Mängelhaftung

**7.1 Rügepflicht**

Mängelansprüche des Käufers, soweit dieser Kaufmann ist, bestehen nur, wenn er seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

**7.2 Gewährleistungspflicht**

All diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz verlangen. Bei einer nur geringfügigen Pflichtverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

**7.3 Ansprüche des Käufers**

Ansprüche des Käufers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als der Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßem Gebrauch. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Käufers gegen den Verkäufer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt der vorstehende Absatz entsprechend.

**7.4 Verjährung**

Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, soweit der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, im Übrigen verjähren Sachmängelansprüche nach Ablauf von 24 Monaten bei Neuware und nach Ablauf von 12 Monaten für gebrauchte Ware, zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß den § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 1 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

**7.5 Ersatzansprüche**

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend gemacht hat, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vom Verkäufer beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit vorstehend etwas anders geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

**7.6 Mängelrüge**

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Käufers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Sachmängeln stehen. Der Käufer kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, an deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen.

**7.7 Kein Garantieversprechen**

Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer durch den Verkäufer nicht.

**7.8 Gesamthaftung**

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Sachschadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Schaden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

**8.1 Eigentumsvorbehalt**

Der Verkäufer bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises aller Lieferungen und Leistungen innerhalb der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen Eigentümer der gelieferten Sachen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

**8.2 Pfändungen**

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

**8.3 Weiterveräußerung**

Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und seine Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

**8.4 Weiterverarbeitung**

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefersache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

## § 9 Unmöglichkeit und Vertragsanpassung

**9.1 Unmöglichkeit**

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Verkäufer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatzanspruch des Käufers beschränkt sich jedoch auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

**9.2 Vertragsanpassung**

Sofern unvorhersehbare Ereignisse durch den Eintritt höherer Gewalt die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will der Verkäufer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat der Verkäufer dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Käufer mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.